

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



aktuell

Ordnung für den Teilstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vom 16. Mai 2006

Genehmigt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 12.09.2006 – III 1.4 422/09/10.010 – (0002)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Hauptfach KAEE; Kreditpunkte (CP)
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges KAEE und Modulkoordination
- § 12 Prüfungsbefugnis; Besitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach KAEE

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulabschlussprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach KAEE
- § 17 Modulabschlussprüfungen; Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Hausarbeiten
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt V: Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Bildung der Note im Hauptfach sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- § 24 Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Gesamtnote für das Hauptfach KAEE
- § 25 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulabschlussprüfungen im Hauptfach

KAAE sowie Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 26 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulabschlussprüfungen im Hauptfach KAAE sowie Wiederholungsfrist
- § 27 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement

- § 28 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse
- § 29 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 30 Bachelorurkunde

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

- § 31 Prüfungsgebühren
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 34 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 35 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhänge

- Anhang 1** Nebenfächer
- Anhang 2** Modulbeschreibungen
- Anhang 3** Studienverlaufsplan Haupt- und Nebenfach
- Anhang 4** Übersicht über Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach
- Anhang 5** Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung

(1) Der Bachelorstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (nachfolgend: "KAEE") umfasst das Hauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie und ein Nebenfach, das nach den Bestimmungen des Anhangs I dieser Ordnung als Nebenfach zugelassen ist.

(2) Ein im Fächerkatalog des Anhangs I nicht aufgeführtes Fach kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auf Antrag des oder der Studierenden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn das Fach im sinnvollen Zusammenhang zum Hauptfach KAEE steht und in seinem Umfang und den Anforderungen § 5 Abs.5 dieser Ordnung genügt. Die Zulassung des Nebenfaches ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 13) zu beantragen. Nach Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach bedarf ein Wechsel in ein anderes Nebenfach der Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften.

(3) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Hauptfach KAEE. Das Studium und die Modulabschlussprüfungen im Nebenfach sind nach der für das Nebenfach maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren. Handelt es sich bei dem Nebenfach um ein noch nicht modularisiertes Nebenfach aus dem Magisterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität, ist das Studium des Nebenfaches nach der Studienordnung für das Magister-Nebenfach zu absolvieren. Die Zwischenprüfung,

sofern diese für das Nebenfach verpflichtend ist, und die Abschlussprüfung in dem Magister-Nebenfach sind nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung abzulegen. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang vermittelt grundlegende Fachkenntnisse in Kulturanthropologie und Europäischer Ethnologie. Dieses Fach verbindet die international unter den Namen Sozial- oder Kulturanthropologie etablierten Forschungs- und Lehrprogramme mit der Europäischen Ethnologie, die als verhältnismäßig junge Entwicklung in Deutschland im Rahmen des Faches Volkskunde entstanden ist.

Das Forschungsprofil des Faches verortet sich in der empirischen Erforschung kultureller Prozesse in gegenwärtigen Gesellschaften. Kultur als Erkenntnisgegenstand umfasst gruppen- oder gesellschaftsspezifische Praktiken, Wissensentwicklung, Kommunikationsverhältnisse, Artefakte und Werte und manifestiert sich beispielsweise in Unterschieden in der Sprache, der Arbeitsweise, den sozialen Institutionen und moralischen und ästhetischen Orientierungen. Das Fach konzeptualisiert Kultur im anthropologischen Sinne als Voraussetzung, Prozess und Produkt menschlichen Denkens und Handelns. Im Vordergrund des Fachinteresses steht die Kulturentwicklung in den zeitgenössischen Gesellschaften Europas.

Moderne Kulturen verändern sich in Wechselwirkung mit Prozessen wie z.B. der Globalisierung der Ökonomie, der Beschleunigung der Medienentwicklung, der Zunahme transnationaler Mobilität und des Wandels von Industriegesellschaften in Wissensgesellschaften. Das Studium der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie befähigt

die Studierenden, diese Prozesse und ihre Effekte zu beobachten, mit wissenschaftlichen Begriffen zu problematisieren und mit empirischen Forschungsmethoden zu bearbeiten.

Der Bachelorstudiengang KAEE vermittelt Kompetenzen, die den Anforderungen zukünftiger Berufspraxis in einem breiten Spektrum von Tätigkeiten entsprechen. Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind möglich beispielsweise in: Kultur- und Freizeitplanung, Kulturdienstleistungen, Tourismus, Medienproduktion (Fernsehen, Rundfunk, Print-Medien, Online-Publishing, Video- und Filmproduktionen, Multimedia), Verlags- und Büchereiwesen, Informations- und Content-Management, Museen, Archiven, Bibliotheken, Dokumentationsstellen, Entwicklungszusammenarbeit, Technologie- und Wissenstransfer, Sozial- und Bildungsarbeit, Erwachsenenbildung, Förderprogrammen für Migrantinnen und Migranten, Mediation, Marketing, Werbung, Marktforschung, Public Relations, Consulting, Politikberatung, Projektevaluation, Qualitätsmanagement.

Ein Nebenfach ergänzt das Hauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie in sinnvoller Weise durch den Erwerb von Grundlagenkenntnissen in einem weiteren Fach. Die dadurch mögliche Erlangung von fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen und Kenntnissen in einem angemessenen weiten Wissensgebiet unterstützt die Erschließung eines breiten Spektrums möglicher beruflicher Tätigkeitsfelder.

(2) Das Studium des Hauptfaches KAEE und des gewählten Nebenfaches wird mit dem Bachelor-Grad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen. Durch die kumulative Bachelorprüfung im Hauptfach KAEE soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches KAEE überblickt; die Fähigkeit besitzt,

wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Faches selbstständig anzuwenden; in der Lage ist, aufgrund seines breiten Grundlagenwissens und seiner Wissenschaftsorientierung die Entwicklungen des Hauptfaches KAEE zu verstehen sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Den Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach regelt die Prüfungsordnung für das Nebenfach.

(3) Besonders befähigten Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges KAEE steht der Masterstudiengang KAEE offen. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang KAEE.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt B.A.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang KAEE beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach sechs Semester. Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften und die für die Nebenfächer zuständigen Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelor-Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Bachelor-Studium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegan-

genen Semester erbracht.

(3) Wird das Bachelor-Studium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Regelstudienzeit entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Prüfungsangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Hauptfach KAEE; Kreditpunkte (CP)

(1) Voraussetzung für das Studium im Hauptfach KAEE ist die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 nachweisen. Darüber hinaus sind Englischkenntnisse erforderlich, die bei der Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach nachzuweisen sind (§ 13).

(2) Das Studium im Fach KAEE kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium im Hauptfach KAEE ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen,

die nach Maßgabe des Anhangs 2 mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Im Hauptfach KAEE sind die Pflichtmodule "Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie", "Einführung in das forschende Lernen", "Schlüsselkompetenzen und Berufsfelderorientierung", „Lehrforschungsprojekt Phase 1“, Lehrforschungsprojekt Phase 2“ und "Abschlussmodul" sowie drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Eine Liste der möglichen Wahlpflichtmodule enthält § 16 Abs. 2. Die Lerninhalte und -ziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 2.

(4) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung (Anhang 2) CP zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeiteinheiten umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls und an der Modulabschlussprüfung. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulabschlussprüfung. Näheres regeln die §§ 8, 16 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 2. Erst die Vergabe der CP bescheinigt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls; sie erfolgt durch das Prüfungsamt (§ 10 Abs. 11).

(5) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 CP zu

erbringen. Dabei entfallen 120 CP auf das Studium des Hauptfaches KAEE und 60 CP auf das gewählte Nebenfach. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen im Haupt- und im Nebenfach erfolgreich abgeschlossen sind.

Die CP für das Nebenfach sind nach den Bestimmungen der für das Nebenfach geltenden Prüfungs- und Studienordnung beziehungsweise nach den Festlegungen des für das Fach zuständigen Fachbereichs zu erbringen. Ein nicht modularisiertes Nebenfach aus dem Magisterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Umfang ca. 36 SWS) wird nach erfolgreicher Abschlussprüfung mit 60 CP gewertet.

§ 6

Lehr- und Lernformen

Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

1. Vorlesungen (V),
2. Tutorien und Mentorate (T/M),
3. Übungen und Proseminare (Ü/PS),
4. Seminare (S),
5. Feldphasen/Exkursionen (F/EX),
6. Praktika (Pra).

- *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich. Bei einer Vorlesung mit 2 SWS entfallen 1,5 CP auf die Kontaktzeit. Für die regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen wird ein Teilnahmebeweis ausgestellt.

- Grundlegende Veranstaltungen werden von *Tutorien* oder *Mentoraten* begleitet; diese dienen der Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind. Für 2 SWS umfassende Tutorien oder Mentorate werden in der Regel 1,5 CP für die Kontaktzeit vergeben. Ist bei Tutorien auch Selbststudium erforderlich,

erhöht sich die Zahl der Kreditpunkte entsprechend des Arbeitsaufwandes. Für die regelmäßige Teilnahme an Tutorien wird ein Teilnahmebeweis ausgestellt.

- In *Übungen* und *Proseminaren* wird der Stoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Unterrichtsgestaltung erarbeitet; dies geschieht beispielsweise in Form von Referaten, Gruppenarbeit, empirischen Übungen und/oder Diskussionen in der Lehrveranstaltung sowie Literaturbearbeitung, Übungsaufgaben ("take home tests") und/oder der Vorbereitung von Referaten im Selbststudium. Für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme und das Erbringen der in der Veranstaltung geforderten Studienleistungen werden in der Regel 3 CP vergeben. Wird zusätzlich eine ausführliche schriftliche Ausarbeitung ("Große Hausarbeit" mit einem Arbeitsaufwand von 90 Stunden) erstellt, können weitere 3 CP erworben werden (Selbststudium), so dass insgesamt 6 CP vergeben werden. Für Übungen und Proseminare werden qualifizierte Leistungsnachweise ausgestellt.

- *Seminare* sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen. Der Arbeitsaufwand eines Seminars mit 2 SWS von in der Regel 6 CP enthält Kontaktzeit, anspruchsvolle Vor- und Nachbereitung (in der Regel Literaturbearbeitung) sowie eine ausführliche schriftliche Ausarbeitung ("Große Hausarbeit" mit einem Arbeitsaufwand von 90 Stunden) oder eine vergleichbare Leistung. Wird keine schriftliche Ausarbeitung oder vergleichbare Leistung mit einem Arbeitsaufwand von 90 Stunden erbracht, werden entsprechend nur 3 CP vergeben. Für Seminare werden qualifizierte Leistungsnachweise ausgestellt.

- *Feldphasen* oder *Exkursionen* finden im Rahmen des Moduls "Lehrforschungsprojekt Phase 2: Forschung und Auswertung" statt. Eine Feldphase umfasst 180 Stunden Arbeitsaufwand und wird mit 6 CP gewertet. Eine Feldphase kann die Erarbeitung von Themenfeldern,

die selbstständige Durchführung von empirischen Forschungen, die Aufbereitung und Analyse des Datenmaterials sowie die intensive Teamarbeit in Kleingruppen beinhalten. Näheres ist im Anhang 2 geregelt. Für Feldphasen oder Exkursionen werden qualifizierte Leistungsnachweise ausgestellt.

- *Praktika* werden außerhalb der Universität absolviert und finden im Rahmen des Moduls "Schlüsselkompetenzen und Berufsfelderorientierung" statt. Näheres ist im Anhang 2 geregelt.

§ 7

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (Anhang 2). Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulen erfolgt durch das Prüfungsamt (s. § 10 Abs. 11).

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmeberechtigten Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Die Anmeldebedingungen und die Anmeldefrist werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und auf der Netzseite der Universität bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hier-

für ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt das Dekanat fest.

§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit die Modulbeschreibungen (Anhang 2) für die Vergabe von CP für die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls vorsehen, dass Leistungs- oder Teilnahmenachweise entsprechend der Regelungen der Lehr- und Lernformen (§ 6) zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 5 Abs. 4 sowie Anhang 2 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(5) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzt-

ten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der oder die Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, benotete oder unbenotete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Protokolle, Literaturberichte, Übungsaufgaben, Referate, Hausarbeiten. Bei Referaten und Hausarbeiten hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 15 Abs. 2 entsprechend. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden. Die Veranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 3) und die Übersicht über die im Hauptfach erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen (Anhang 4) geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Sie berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erstellt für das Hauptfach KAEE auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dies für jedes Semester. Dieses wird spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht.

(3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Studienfachberatung im Hauptfach KAEE erfolgt durch die hierzu beauftragten Lehrkräfte; die Zuständigkeit für die Studienfachberatung im Nebenfach ergibt sich aus der Ordnung für das Nebenfach.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.

(2) Dem Prüfungsausschuss

gehören neben dem Studien-
dekan oder der Studiendekanin
10 Mitglieder an:

- fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
- drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten professoralen Mitglieder wählt sich der Ausschuss einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die Mitglieder des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht deren Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.

(5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der

oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulabschlussprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer und Prüferinnen und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulabschlussprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich

regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(11) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 11) und zur selbstständigen Erfüllung an das Prüfungsamt delegieren. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist die Philosophische Promotionskommission (Prüfungsamt). Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.

(12) Fachspezifische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen nach Abs.8 Ziff.3, bedürfen der Zustimmung der akademische Leitung für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(15) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die

nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Master-Prüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges KAEE und Modulkoordination

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die das Fach KAEE in der Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder Leiterin des Bachelorstudienganges. Dieser oder diese plant und koordiniert modulübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot des Faches KAEE. Die Verantwortung des Dekanats für die Sicherstellung des Lehrangebots bleibt hiervon unberührt.

(2) Für jedes Modul des Hauptfaches KAEE ernennt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator oder eine Modulkoordinatorin. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Ernennung der Prüfer und Prüferinnen der Modulabschlussprüfungen. Ist kein Modulkoordinator oder keine Modulkoordinatorin ernannt oder ist dieser oder diese längerfristig verhindert, ist für diese Aufgaben die akademische Leitung des Studienganges zuständig bzw. vertritt diese den Modulkoordinator oder die Modulkoordinatorin.

§ 12 Prüfungsbefugnis; Besitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulabschlussprüfungen im Hauptfach KAEE sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren oder Professorinnen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin bestellt werden.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer oder die Beisitzerinnen für mündlichen Modulabschlussprüfungen im Hauptfach KAEE. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin der mündlichen Prüfung oder an die akademische Leitung des Bachelorstudienganges KAEE übertragen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Bachelorabschluss besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die Begutachtung der Bachelorarbeit nach § 22 Abs. 10 kann der oder die Studierende einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin vorschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen. Es besteht kein Rechtsanspruch

auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers oder der vorgeschlagenen Prüferin.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzenden gilt § 10 Abs.14 entsprechend.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach KAEE

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach KAEE ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulabschlussprüfung im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs. 2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. im Bachelorstudiengang KAEE an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
2. mindestens ausreichende Englischkenntnisse nachweist;
3. die erste Rate der Prüfungsgebühr gem. § 31 entrichtet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang KAEE;
2. Nachweis von mindestens "ausreichenden" Englischkenntnissen und zwar durch
 - a) Abiturzeugnis oder
 - b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über fünfjährigen Schulunterricht in Englisch oder
 - c) Nachweise über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
 - d) Fachgutachten oder Lektorprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
 - e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nach-

weis;

3. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung in KAEE oder eine Zwischen- oder Magisterprüfung in KAEE endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
4. die Nennung des Nebenfaches oder der Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Abs. 2;
5. der Nachweis der Zahlung der ersten Rate der Prüfungsgebühren.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach KAEE entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung in KAEE oder die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach KAEE oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulabschlussprüfungen

(1) Die Abschlussprüfungen zu

den Modulen des Hauptfaches KAEE erfolgen jeweils im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls innerhalb der hierfür vorgesehenen Prüfungszeiträume. Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit eines Semesters. Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, zum regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 15 Abs. 1 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.

(2) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen festgelegt. In einem Prüfungsplan werden Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen möglichst frühzeitig, in der Regel zu Beginn jedes Semesters, durch Aushang oder Veröffentlichung im Internet bekanntgegeben. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.

(3) Zu jeder Modulabschlussprüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung beim Prüfungsausschuss innerhalb der Meldefrist (Abs. 5) erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Mit der Meldung zur Modulabschlussprüfung gilt der oder die Studierende auch zur Wiederholungsprüfung als angemeldet.

(4) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulabschlussprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die betreffende Modulabschlussprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und die nach Maßgabe des Anhangs 2

für das Modul geforderten Teilnahme- und Leistungsnachweise erbracht hat. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmeachweise) aus von ihm oder ihr nicht vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als nicht abgeschlossen. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen.

(5) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist zurückgezogen wird. Die Erklärung des Rücktritts innerhalb der Rücktrittsfrist ist ohne Angabe von Gründen möglich. Die Melde- und Rücktrittsfristen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefristen bekannt gegeben. Über eine Nachfrist für die Meldung zur Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen oder eine Nachfrist für die Vorlage eines Leistungs- oder Teilnahmeachweises entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Versäumnis der Meldefrist oder bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs. 4 ist die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ausgeschlossen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Modulabschlussprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 14 Abs. 5) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend ge-

machten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. Handys) während und nach Ausfertigung von Klausuraufgaben bei sich führt.

(3) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf

der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der Aufsicht führenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 2 oder 3 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach KAAE

(1) Die Bachelorprüfung im Hauptfach KAAE setzt sich zusammen aus:

1. den Modulabschlussprüfungen zu den Pflichtmodulen "Einführung in die Kultur- und Ethnologie", "Einführung in das forschende Lernen", „Schlüsselkompetenzen und Berufsfeldorientierung“, „Lehrforschungsprojekt Phase 1: Problemdefinition und Forschungsplanung“, „Lehrforschungsprojekt Phase 2: Forschung und Auswertung“;
2. den Modulabschlussprüfungen zu drei Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3;
3. dem Pflichtmodul „Abschlussmodul“ und der Bachelorarbeit gemäß § 22, die in diesem Modul erstellt wird.

(2) Die drei Wahlpflichtmodule sind aus dem nachfolgenden Katalog auszuwählen und

jeweils mit einer Prüfung (Modulabschlussprüfung) erfolgreich abzuschließen:

- Globalisierung und Transnationalisierung
- Medien und Medialität
- Kultur (in) der Stadt
- Das Wissen vom Wissen
- Europäische Identität(en)
- Migration, Ethnizität, Kultur

(3) In Einzelfällen kann eines der Wahlpflichtmodule mit Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auch aus dem Lehrangebot eines anderen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenen Faches entnommen werden, wenn es einen inhaltlichen Bezug zur Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie aufweist und in seinem Umfang und in seinen Anforderungen den nach Abs.2 zugelassenen und im Anhang 2 geregelten Wahlpflichtmodulen vergleichbar ist. Die Zulassung eines Moduls aus dem Lehrangebot eines anderen Faches ist rechtzeitig unter Vorlage eines von einem Prüfer oder einer Prüferin dieses Moduls festgelegten Studienplans, dem der Studiendekan oder die Studiendekanin des zuständigen Fachbereichs zugestimmt hat, beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zu beantragen. Der Studienplan muss die für das Modul zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie die für das Modul nachzuweisenden Kreditpunkte enthalten.

(4) Die Wählbarkeit einzelner Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 kann bei fehlender Kapazität durch Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird den Studierenden rechtzeitig im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

§ 17 Modulabschlussprüfungen; Prüfungsformen

(1) Die Formen, in denen die in § 16 Abs.1 aufgeführten Modulabschlussprüfungen abzulegen sind, ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Sieht die Modulbeschreibung zwei alternative Prüfungsformen vor, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Meldetermins für die Modulabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss verbindlich mitzuteilen. Im Falle der Wiederholung der Modulabschlussprüfung, die aus einer Hausarbeit besteht, ist die Prüfung gemäß Satz 1 als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von in der Regel 30 Minuten durchzuführen.

(2) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Die Lehrinhalte zu den Modulen sind in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden statt in deutscher auch in englischer Sprache abgenommen werden.

(4) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Bearbeitungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 15 Abs. 2 und 3 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten. § 17 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit im Anhang keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung

der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulabschlussprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. "Multiple choice"-Fragen dürfen bis zu 25% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. In diesem Fall ist bei der Aufstellung der Fragen und des Antwortkataloges festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist im Anhang 2 festgelegt.

(3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Hausarbeiten

(1) Eine Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit beinhaltet die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Themenstellung und Ausgabe des Themas erfolgt durch eine

im betreffenden Modul lehrende und nach § 12 Abs. 1 prüfungsberechtigte Lehrkraft.

(2) Hausarbeiten, die als Modulabschlussprüfungen für die Pflichtmodule 1 und 2 gewertet werden, erfordern jeweils eine Arbeitsleistung von 180 Stunden. Sie sollen einen Umfang von 5000 Wörtern nicht überschreiten. Die Modulabschlussprüfung "Hausarbeit Praktikumsabschlussbericht" zum Pflichtmodul 3 erfordert eine Arbeitsleistung von 30 Stunden und umfasst in der Regel 3000 Wörter.

(3) Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt, soweit in Anhang 2 keine Regelung getroffen ist, höchstens 5 Wochen.

(4) Für Hausarbeiten gilt § 8 Abs. 6 Satz 4 entsprechend.

(5) Das Bewertungsverfahren der Hausarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird im Rahmen des Pflichtmoduls "Abschlussmodul" (Anhang 2) als Abschlussbericht über die von der oder dem Studierenden im Verlauf des Pflichtmoduls „Lehrforschungsprojekt Phase 2: Forschung und Auswertung“ (Anhang 2) durchgeführte empirische Forschung angefertigt. In der Regel ist das Thema der Bachelorarbeit durch den Teilaspekt der Problemstellung des Lehrforschungsprojektes vorgegeben, den die oder der Studierende zur Bearbeitung übernommen hat.

(2) Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende

Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(3) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit erfolgt durch den oder die Lehrende, der oder die das Lehrforschungsprojekt durchgeführt hat und im Abschlussmodul lehrt, über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Lehrforschungsprojekt wird von Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen sowie wissenschaftlichen Mitgliedern der Johann Wolfgang Goethe-Universität, sofern sie gem. § 12 Abs. 1 prüfungsbefugt sind, durchgeführt. Der oder die Lehrende ist gleichzeitig Betreuer oder Betreuerin der Bachelorarbeit.

(4) Das Thema sowie der Ausgabezeitpunkt der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit sowie auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen, sofern ein ordnungsgemäßes Studium in den Pflichtmodulen "Lehrforschungsprojekt Phase 1" und "Lehrforschungsprojekt Phase 2" nachgewiesen wird, sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats dafür, dass der oder die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält. In der Regel wird ein Thema mit inhaltlichem Bezug zu dem absolvierten Lehrforschungsprojekt gestellt. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Bachelorarbeit sowie den Betreuer oder die Betreuerin der Bachelorarbeit vorzuschlagen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuer oder eine bestimmte Betreuerin.

(6) Auf Antrag des oder der

Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Bachelorarbeit in englischer Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin vorliegt.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit wird mit 9 CP gewertet und umfasst 270 Stunden. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag und endet an dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Abgabetermin in der letzten Woche der Vorlesungszeit. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(8) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des oder der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag beim Prüfungsamt möglich. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1.

(9) Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Es ist eine Erklärung des oder der Studierenden

beizufügen, dass die Bachelorarbeit von ihm oder ihr selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde.

(11) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer oder der Betreuerin der Bachelorarbeit und einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin schriftlich zu beurteilen. Wenn der Betreuer oder die Betreuerin der Bachelorarbeit nicht Professor oder Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ist, muss ein Professor oder Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozent oder Hochschuldozentin als zweiter Prüfer oder zweite Prüferin die Bachelorarbeit beurteilen. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin wird auf Vorschlag des oder der Studierenden oder auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach ihrer Einreichung, erfolgen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen.

(13) Wird die Bachelorarbeit von einem der beiden Prüfenden mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt, während der oder die andere Prüfende eine bessere Note vergibt, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

§ 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 bis 5 werden in der Regel nur angerechnet,

wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Bachelorstudiums am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität erbracht worden sind. Über Ausnahmen unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Module mit vergleichbarer Creditpunkt-Anzahl, die an einer Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelor-Studiengang der Fächergruppe Volkskunde/Empirische Kulturwissenschaft/Europäische Ethnologie/Kulturanthropologie erbracht worden sind, werden nach Gleichartigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums ein Semester an einer Universität des Auslands zu studieren. Studienleistungen und Prüfungen sowie Kreditpunkte, die in Studiengängen von ausländischen Universitäten, die über Erasmus/Socrates-Abkommen Austauschbeziehungen mit dem Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie unterhalten, erbracht wurden, werden in vollem Umfang auf das Hauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie angerechnet.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 2 und 3 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb

Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als berufspraktische Erfahrung (Praktikum) im Pflichtmodul "Schlüsselkompetenzen und Berufsfeldorientierung" auf Antrag anerkannt werden.

(7) Maximal zwei Drittel der erforderlichen Prüfungsleistungen für das Hauptfach KAEE bzw. nicht mehr als 80 CP können aus Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt werden. Die Anrechnung einer Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(8) Die Entscheidung über die Anrechnung entsprechend Abs. 1 bis 7 trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt er das Fachsemester fest. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die Einheitlichkeit der Entscheidungen für den Studiengang sicherzustellen.

(9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Ange-

rechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

Abschnitt V: Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Bildung der Note im Hauptfach sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

§ 24 Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Gesamtnote für das Hauptfach KAEE

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1..= sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2..= gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3..= befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4..= ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5..= nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung der Modulabschlussprüfungen durch mehrere Prüfende errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfenden. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 nicht ausreichend.

Die Modulnote für das Abschlussmodul errechnet sich aus dem Durchschnitt der für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung erzielten Noten .

(3) Für das Hauptfach KAEE wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten für die Modulabschlussprüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und der doppelt gewichteten Bachelorarbeit. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Ist die Bachelorprüfung im Hauptfach KAEE und im gewählten Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsausschuss eine Gesamtnote gebildet. Das Hauptfach KAEE wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

ausreichend

(2) Für die Darstellung der Gesamtnote der Bachelorprüfung im Zeugnis (§ 29 Abs. 1) und im Diploma Supplement (§ 29, Abs. 2) wird die Ge-

samtnote der Bachelorprüfung zusätzlich auch als relativer ECTS-Grad dargestellt. Anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden folgende Grades zugeordnet:

- A= die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen
- B= die Note, die die nächsten 25 %,
- C= die Note, die die nächsten 30 %
- D= die Note, die die nächsten 25 %
- E= die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen erhalten den Grade F = nicht bestanden.

Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, sollte die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen bestehen, die die Bachelorprüfung in den letzten drei Semestern bestanden haben. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulabschlussprüfungen im Hauptfach KAEE sowie Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 26

Nichtbestehen und Wiederholung der Modulabschlussprüfungen im Hauptfach KAEE sowie Wiederholungsfrist

(1) Modulabschlussprüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder

nach § 15 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(2) Alle Modulabschlussprüfungen können einmal wiederholt werden. Lediglich eine der nicht bestandenen Modulabschlussprüfungen kann auf Antrag bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zweimal wiederholt werden.

(3) Bei einem Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul werden nicht bestandene Prüfungsversuche im ursprünglichen Wahlpflichtmodul angerechnet.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulabschlussprüfung soll in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. Die Frist für die zweite Wiederholung einer Modulabschlussprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulabschlussprüfungen sind die Wiederholungstermine bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten. Bei nicht zu vertretendem Säumnis des Wiederholungstermins sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für das Säumnis nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(5) Vor der Wiederholung einer Prüfung können dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.

(6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Abs. 4 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 22 für die Wiederholung der Bachelorar-

beit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 27

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) eine Modulabschlussprüfung im Hauptfach KAEE auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder nach § 15 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt;

b) die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder gemäß § 15 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt;

c) die Bachelorprüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden ist.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung enthält. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 28 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Bei Studienabbruch, Studienort- und Studiengangswechsel oder in sonstigen begründeten Fällen erhält der oder die Studierende auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Studiennachweise eine tabellarische Zusammenstellung, welche die in der Bachelorprüfung bereits erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§ 29 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache und, auf Antrag des oder der Studierenden, in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module des Haupt- und Nebenfaches mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote wird zusätzlich in ECTS-grades angegeben. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademi-

schen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 30 Bachelorurkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 31 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen für die Modulabschlussprüfungen im Haupt- und Nebenfach einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150,- Euro;

(2) Die Gebühren nach Abs.1 Ziff. 1 werden in zwei Raten zu jeweils 75,- Euro fällig und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Abgabe der Bachelorarbeit.

(3) Auf Antrag des oder der Studierenden werden bei Studiengangs- und Studienortswechsel die bereits gezahlten Prüfungsgebühren unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr von 20 Euro sowie von 10 Euro pro erfolgreich abgeschlossenem Modul zurückerstattet. Die Rückerstattung von Prüfungsgebühren ist ausgeschlossen, wenn der oder die Studierende seinen oder ihren Prüfungsanspruch nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung

endgültig verloren hat.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulabschlussprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulabschlussprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulabschlussprüfung ablegen konnte, so kann die Modulabschlussprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungs- unterlagen

Nach jeder Modulabschlussprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 Einsprüche und Wider- sprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres, nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 35 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Hochschulzeitung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die in der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12.1.1994 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen für das Magisterhauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie und die Studienordnung für den Teilstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie mit dem Abschluss M.A. im Hauptfach vom 9.12.1992 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Studierende, die ihr Studium im Magisterhauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie vor dem Sommersemester 2005 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität begonnen haben, können das Studium fortsetzen. Sie müssen die Magisterprüfung im Hauptfach KAEE spätestens bis zum 31.3.2010 (Regelstudienzeit) abgelegt haben. Danach werden im Magisterhauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie keine Prüfungen mehr durchgeführt. Teilzeitstudierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf den in Satz 2 genannten Termin ausrichten. Über darüber hinausgehende Härtefälle entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Studierende, die ihr Studium im Magisterhauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie vor dem Sommersemester 2005 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität begonnen haben, können in den Bachelorstudiengang KAEE wechseln. Äquivalente Studienleistungen in einzelnen Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe des

Anhangs 2 anerkannt und nachträglich mit CP versehen, wenn sie den Lehrveranstaltungen eines Moduls des Bachelorstudiengangs entsprechen. Modulabschlussprüfungen müssen nachträglich abgelegt werden.

Frankfurt am Main,
den 12. Oktober 2006

Prof. Dr. Rainer Voßen

Dekan des Fachbereiches
Sprach- und Kulturwissen-
schaften

Anhang 1

Katalog der wählbaren Nebenfächer

1. Alle Studiengänge im Fachbereich 9: Sprach- und Kulturwissenschaften

Kunstpädagogik
Musikpädagogik
Kunstgeschichte
Kulturwissenschaft zwischen Orient und Okzident
Judaistik
Südostasienwissenschaft
Sinologie
Japanologie
Gräzistik
Latinistik
Musikwissenschaft
Empirische Sprachwissenschaft
Klassische Archäologie
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients
Antike Ideengeschichte
Klassische Studien
Geschichte u. Kultur der röm. Provinzen
Hilfswissenschaften der Altertumskunde
Archäometrie
Vor- u. Frühgeschichte

Wenn diese Studiengänge nicht als Bachelorstudiengänge angeboten werden oder Bachelorstudiengänge zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Prüfungsordnung noch nicht eingerichtet sind, können die bestehenden Magister-Nebenfach-Studiengänge als Nebenfach im Bachelorstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie gewählt werden.

2. Studiengänge aus anderen Fachbereichen (vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Fachbereiche)

Es können Bachelorstudiengänge, die als Nebenfach mit 60 Cps angeboten werden, sowie Nebenfächer aus dem Magisterstudiengang gewählt werden.

Der nachfolgende Katalog ist vorläufig und erweiterbar; einzelne angegebene Studiengänge werden ggf. zukünftig unter neuen Fachbezeichnungen angeboten. Der Katalog steht unter dem Vorbehalt der wechselseitigen Vereinbarung von Dienstleistungen für die Nebenfach-Lehre zwischen dem FB 09 und den anderen angegebenen Fachbereichen.

Fachbereich 3: Gesellschaftswissenschaften

Politikwissenschaft

Soziologie

Fachbereich 4: Erziehungswissenschaften

Pädagogik

Fachbereich 5: Psychologie und Sportwissenschaften

Psychologie

Psychoanalyse

Fachbereich 6: Evangelische Theologie

Religionswissenschaft u. Religionsgeschichte

Religionsphilosophie

Fachbereich 7: Katholische Theologie

Religionswissenschaft u. Religionsgeschichte

Fachbereich 8: Philosophie und Geschichtswissenschaften

Philosophie

Alte Geschichte

Mittlere u. Neuere Geschichte

Historische Ethnologie

Fachbereich 10: Neuere Philologien

Germanistik

Kognitive Linguistik

Amerikanistik

Anglistik

Romanistik

Skandinavistik

Fachbereich 11: Geowissenschaften / Geografie

Geografie

Anhang 2

Modulbeschreibungen

1. Pflichtmodule

Bezeichnung	BA-Pflichtmodul 1 „ Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie “
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Wintersemester angeboten.
Wertigkeit	15 CPs (Credit Points), 8 SWS (Semesterwochenstunden)
Lehrveranstaltungen oder Lernformen	V Einführungsvorlesung Geschichte, Gegenstandsbereiche und Arbeitsweisen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie: 1,5 CP s (TN) Ü Wissenschaftliches Arbeiten, forschendes Lernen (Propädeutische Übung): 3 CPs, (LN) PS Einführung in Kulturtheorien: 3 CPs (LN) T Tutorium zu Einführung in Kulturtheorien: 1,5 CPs (TN) .
Lehrinhalte	Kultur, in ihrer allgemeinsten Bedeutung, meint die von allen Menschen geteilte Fähigkeit, mit der sozialen Welt wie auch mit der natürlichen Umwelt produktiv und sinnhaft in Auseinandersetzung zu treten. Wir beobachten zu Beginn des 21. Jahrhunderts drei tiefgreifende Wandelprozesse, die neue Kulturentwicklungen auslösen: Migration und andere Mobilitätsformen vervielfältigen die Möglichkeiten von Kulturkontakten und Konflikten; digitalisierte Kommunikations- und Speichermedien verändern die Art und Weise, wie Menschen miteinander kommunizieren, wie sie Neues in die Welt bringen oder Vergangenes im Gedächtnis behalten; rasch fortschreitende Wissensentwicklungen und die Durchdringung aller Lebens- und Arbeitsbereiche mit wissenschaftlichem Wissen bringen neue Handlungsmöglichkeiten ebenso wie Verunsicherungen und Risiken. Diese Entwicklungen sind Gegenstand der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie und sind Lehrinhalte der Wahlpflichtmodule, für die dieses einführende Modul als Vorbereitung dienen soll.
Lernziele	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der kultur- und sozialanthropologischen Wissenschaftsgeschichte, sozial- und kulturtheoretischer Begriffe und der wissenschaftlichen Arbeitsweisen des Faches. Kritische Reflexion der Konzepte des eigenen Faches wird als Fähigkeit entwickelt. Studierende lernen, Problemstellungen wissenschaftlich zu fassen und diese in einen theoretischen Zusammenhang einzubetten. Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich auf der Basis grundlegender Kenntnisse auf dem Gebiet der Kulturanthropologie für thematische Spezialisierungen zu entscheiden, wie sie in den Wahlpflichtmodulen angeboten werden, und sich in die entsprechenden Fragestellungen des Faches einzuarbeiten.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Hausarbeit im Umfang von 6 CPs ab, Das Thema steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorlesung und wird von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin vergeben, der oder die die Vorlesung lehrt.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	BA-Pflichtmodul 2 „ Einführung in das forschende Lernen “
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Sommersemester angeboten. Es wird empfohlen, zuvor das Pflichtmodul „Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie“ erfolgreich abgeschlossen zu haben.
Wertigkeit	15 CPs, 8 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	V Einführung in die Wissenschaftstheorie: 1,5 CP (TN), PS Methoden der empirischen Kulturforschung: 3 CP (LN) PS Problemdefinition und Forschungsdesign: 3 CP (LN), T Tutorium: Textwerkstatt: 1,5 CPs (TN)
Lehrinhalte	Das Forschungsprofil der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie manifestiert sich in der empirischen Erforschung kultureller Prozesse in gegenwärtigen Gesellschaften. Zu den methodischen Herangehensweisen zählen neben Instrumentarien der empirischen Sozialforschung insbesondere die ethnografische Feldforschung. Das Modul setzt sich mit der Wissenschaftstheorie der Sozial- und Kulturwissenschaften auseinander und befähigt die Studierenden dazu, epistemologische Vorannahmen der Forschung zu erkennen und zu problematisieren.
Lernziele	Das Modul führt sowohl in die wichtigsten Erhebungsmethoden als auch in Analysetechniken der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie ein und macht die Studierenden mit typischen Dokumentations- und Darstellungsweisen ethnografischer bzw. empirischer Forschungsergebnisse vertraut. Insbesondere sollen die Studierenden lernen, einer Problemstellung angemessene Erhebungsmethoden auszuwählen und ein praktikables Forschungsprogramm zu entwerfen. Dieses Modul zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von Textarbeit und praktischen Übungen aus. Ziel des Moduls ist es, Studierende dazu zu befähigen, eigenständig kleinere Forschungsprojekte zu entwickeln und durchzuführen. Das Modul „Einführung in das Forschende Lernen“ ist Voraussetzung für das Modul „Lehrforschungsprojekt“, als dessen Vorbereitung es konzipiert ist.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Hausarbeit im Umfang von 6 CPs ab. Das Thema steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorlesung und wird von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin vergeben, der oder die die Vorlesung lehrt
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	BA- Pflichtmodul 3 „Schlüsselkompetenzen und Berufsfeldorientierung“
Dauer, Angebotshäufigkeit	<u>Das Modul wird jedes Semester angeboten.</u> Nur für Hauptfachstudierende.
Wertigkeit	12 CPs, 2 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen	Ü Praxisbezogene Übung: 2 CP (LN) <u>Praktikum, ggf. begleitet von Mentorat: 9 CP</u>
Lehrinhalte	Dieses Modul führt Studierende in Berufsfelder der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie ein, indem es die Möglichkeit berufspraktischer Erfahrungen bietet. Das Modul „Schlüsselkompetenzen und Berufsfeldorientierung“ umfasst neben dem außeruniversitären Praktikum eine Einführung in ein oder mehrere Berufsfelder im Rahmen einer Übung. Diese Übung wird üblicherweise von einem in der jeweiligen Berufspraxis stehenden Lehrbeauftragten angeboten. Das Praktikum dauert in der Regel vier bis sechs Wochen. Dieses wird, in Abhängigkeit von verfügbaren Arbeitsplätze,n in der vorlesungsfreien Zeit im Block absolviert. Es sollen praktische Fähigkeiten in der beruflichen Alltagssituation erlernt und erprobt werden.
Lernziele	Durch die eigene Schwerpunktsetzung der Wahl des Arbeitsfeldes für ein Praktikum werden die Studierenden in die Lage versetzt, mögliche kulturanthropologische Tätigkeitsfelder kennen zu lernen sowie eigene Fähigkeiten und Stärken zu erkennen und zu nutzen. Es ist das Ziel dieses Moduls, praktische Fähigkeiten und moderne Schlüsselkompetenzen zu vermitteln, erlernte Methoden und Kenntnisse der Kulturanthropologie in außeruniversitären Tätigkeitsfeldern selbstständig und sinnvoll anzuwenden und eine Reflexion über die Berufswahl und arbeitsmarktrelevante Kompetenzen bei den Studierenden zu veranlassen.
Abschlussprüfung	Das Modul ist erfolgreich bestanden, wenn ein schriftlicher Praktikumsabschlussbericht von in der Regel 3000 Wörtern eingereicht worden ist, in dem auf erworbenes praktisches Wissen und die Kenntnis des Tätigkeitsbereiches einzugehen ist. Der Bericht wird benotet, es wird 1 CP vergeben Es muss ein Praktikumsnachweis der praktikumsgebenden Stelle vorgelegt werden, der die Dauer das Praktikums bestätigt. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Modul “Schlüsselkompetenzen und Berufsfeldorientierung” ist Bestandteil der Bachelorprüfung nach § 16.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	BA-Pflichtmodul 4 „Lehrforschungsprojekt Phase 1: Problemdefinition und Forschungsplanung“
Dauer, Angebotshäufigkeit	<p>Nur für Hauptfachstudierende der KAEE. In jedem akademischen Jahr finden im Sommersemester zwei parallel laufende BA-Pflichtmodule 4 statt.</p> <p>Um das Modul belegen zu können, müssen das Pflichtmodul 1 „Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie“, das Pflichtmodul 2 „Einführung in das forschende Lernen“ und ein Wahlpflichtmodul erfolgreich abgeschlossen sein.</p> <p>Ein Lehrforschungsprojekt besteht aus 2 Phasen: Problemdefinition und Forschungsplanung (Pflichtmodul 4) und Forschung und Auswertung (Pflichtmodul 5). Das Abschlussmodul (Pflichtmodul 6) baut auf dem Lehrforschungsprojekt auf und kann nur nach erfolgreicher Absolvierung beider Phasen begonnen werden. Die Pflichtmodule 4-6 werden themenspezifisch angeboten und müssen demzufolge im zeitlichen Zusammenhang von drei Semestern bei der gleichen Lehrkraft (Projektleiter/in und Modulbeauftragte/r) belegt werden, die zugleich Erstkorrektor/in der Bachelorarbeit ist.</p>
Wertigkeit	2 SWS, 9 CP
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	<p>5 Projektseminar „Problemdefinition und Forschungsplanung“ 6 CPs, Leistungsnachweis („Große Hausarbeit“) nach § 6</p> <p>Das Projektseminar erfordert zusätzlich zur Kontaktzeit von 2 SWS die aktive Teilnahme der Studierenden an netzbasierten Angeboten (bspw. shared workspace oder eine Lernplattform).</p> <p>Die Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweise für die einzelnen Veranstaltungen ist in § 6 und 8 geregelt.</p>
Lehrinhalte	<p>Das Modul besteht aus einer thematischen Lehrveranstaltung, die einen empirischen Forschungsprozess vorbereitet. Exemplarisch wird hierfür vom Lehrenden des Moduls ein Forschungsgegenstand ausgewählt, der aus dem Themenspektrum der Wahlpflichtmodule stammt. Eine für alle Einzelrecherchen geltende Rahmenfragestellung wird gemeinsam erarbeitet und vor dem Hintergrund der aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen in diesem Gebiet (Forschungsstand) diskutiert. Es werden forschungsleitende Hypothesen entwickelt, angemessene Erhebungsmethoden ausgewählt und – soweit dies nicht bereits im Pflichtmodul 2 geschehen ist – erlernt. Jede/r Teilnehmer/in entscheidet sich für einen Teilaspekt der Rahmenfragestellung, leistet eine eigene Problemdefinition für diesen Teilaspekt und entwickelt einen Forschungsplan, der eine angemessene Umsetzung in eine empirische Erhebung gewährleistet. Dieser Forschungsplan muss im Rahmen der Modulabschlussprüfung vorgestellt werden.</p>
Lernziele	<p>Das Modul vermittelt und prüft die Fähigkeit des/der Studierenden, selbstständig Fragestellungen aus dem Bereich der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie zu entwickeln, aus dem zur Verfügung stehende Instrumentarium von Feldforschungsmethoden eine begründete Auswahl zu treffen und einen Forschungsablauf zu planen. Studierende werden zu wissenschaftlichem Arbeiten unter Einbezug der gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft angeleitet. Absolventen und Absolventinnen des Moduls erlangen die Kompetenz, Problemdefinitionen zu leisten und empirische Untersuchungen zu konzipieren.</p>
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.
Modulverantwortlich	N.N. (der/die jeweilige Leiter/in des Lehrforschungsprojektes)

Bezeichnung	BA-Pflichtmodul 5 „Lehrforschungsprojekt Phase 2: Forschung und Auswertung“
Dauer, Angebots- häufigkeit	Nur für Hauptfachstudierende der KAEE. In jedem akademischen Jahr finden im Wintersemester zwei parallel laufende BA-Pflichtmodule 5 statt. Um das Modul belegen zu können, muss das Pflichtmodul 4 erfolgreich abgeschlossen sein. Ein Lehrforschungsprojekt besteht aus 2 Phasen: Problemdefinition und Forschungsplanung (Pflichtmodul 4) und Forschung und Auswertung (Pflichtmodul 5). Das Abschlussmodul (Pflichtmodul 6) baut auf dem Lehrforschungsprojekt auf und kann nur nach erfolgreicher Absolvierung beider Phasen begonnen werden. Die Pflichtmodule 4-6 werden themenspezifisch angeboten und müssen demzufolge im zeitlichen Zusammenhang von drei Semestern bei der gleichen Lehrkraft (Projektleiter/in und Modulbeauftragte/r) belegt werden, die zugleich Erstkorrektor/in der Bachelorarbeit ist.
Wertigkeit	2 SWS, 12 CP
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	5 Projektseminar „Forschung und Auswertung“ 3 CPs, Leistungsnachweis nach § 6 Exk Feldphase „Empirische Feldforschung“, 6 CPs, Leistungsnachweis nach § 6 Projektseminar und Feldphase erfordern zusätzlich die aktive Teilnahme der Studierenden an netzbasierten Angeboten (bspw. shared workspace oder eine Lernplattform). In Absprache mit dem/r Projektleiter/in können Projektseminar und Feldphase an einer ausländischen Universität geleistet werden. Voraussetzung ist die kontinuierliche Teilnahme an den netzbasierten Angeboten des Moduls während des Auslandssemesters, eine Vor-Ort-Betreuung durch eine Lehrkraft der gastgebenden Institution und die Absolvierung der Modulabschlussprüfung nach Rückkehr aus dem Ausland.
Lehrinhalte	Jede/r Teilnehmer/in bearbeitet einen Teilaspekt der Problemstellung des Lehrforschungsprojektes und setzt nun die in Phase 1 entwickelte Forschungskonzeption um. Einzelne oder in der Gruppe werden Feldforschungen durchgeführt. Dies kann im Rahmen einer gemeinsamen, zweiwöchigen Exkursion zu Semesterbeginn geschehen oder im Rahmen von Erhebungen der Teilnehmer/innen, die zeitlich unabhängig voneinander vor Ort (Region Rhein-Main) durchgeführt werden können. Die Forschung und die Aufbereitung der Daten (Interviewtranskription) nehmen ca. 180 Arbeitsstunden in Anspruch. Im Rahmen des Projektseminars bereiten die Teilnehmenden das erhobene Datenmaterial auf. Auswertung und Interpretation des Datenmaterials wird in Seminardiskussionen von der Gruppe der Teilnehmer/innen evaluiert und von dem/der Lehrenden intensiv betreut. Ein Bericht über den Forschungsertrag muss im Rahmen der Modulabschlussprüfung vorgestellt werden.
Lernziele	Das Modul vermittelt anhand der Erprobung von Untersuchungsmethoden an einem exemplarischen Gegenstand („forschendes Lernen“) Grundlagen der kulturanthropologischen Feldforschungskompetenz. Die Studierenden werden zu wissenschaftlichem Arbeiten unter Einbezug der gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft angeleitet. Absolventen und Absolventinnen des Moduls sollen in der Lage sein, empirische Methoden einzusetzen, erhobene Daten aufzubereiten und den erzielten Forschungsertrag zu bewerten.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.
Modulverantwortlich	N.N. (der/die jeweilige Leiter/in des Lehrforschungsprojektes)

Bezeichnung	BA-Pflichtmodul 6 „ Abschlussmodul “
Dauer, Angebotshäufigkeit	Nur für Hauptfachstudierende der KAEE. In jedem akademischen Jahr finden im Sommersemester zwei parallel laufende BA-Pflichtmodule 6 statt. Das Abschlussmodul baut auf dem Lehrforschungsprojekt auf und kann nur nach erfolgreicher Absolvierung beider Phasen des Lehrforschungsprojektes begonnen werden: Problemdefinition und Forschungsplanung (Pflichtmodul 4) und Forschung und Auswertung (Pflichtmodul 5). Die Pflichtmodule 4-6 werden themenspezifisch angeboten und müssen demzufolge im zeitlichen Zusammenhang von drei Semestern bei der gleichen Lehrkraft (Projektleiter/in und Modulbeauftragte/r) belegt werden, die zugleich Erstkorrektor/in der Bachelor-Arbeit ist.
Wertigkeit	2 SWS, 12 CP (davon entfallen 9 CPs auf die Bachelor-Arbeit nach § 22)
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	5 Seminar „Bachelor-Kolloquium“, 1,5 CP Die Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweise für die einzelnen Veranstaltungen ist in § 6 und 8 geregelt.
Lehrinhalte	Der in der Phase 2 des Lehrforschungsprojektes (Pflichtmodul 5) erzielte Forschungsertrag wird nun vor dem Hintergrund der aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen in diesem Gebiet (Forschungsstand) diskutiert und eingeordnet. Das Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung, in der die entstehenden Bachelor-Arbeiten als „work-in-progress“ (Stoffsammlung, Gliederung) vorgestellt und diskutiert werden, dem Erstellen der Bachelor-Arbeit (entsprechend der Regelung in § 22) und einer Präsentation der Bachelor-Arbeit („Verteidigung“) in der Modulabschlussprüfung.
Lernziele	Das Modul vermittelt und prüft die Fähigkeit des/der Studierenden, selbstständig Fragestellungen aus dem Bereich der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie zu entwickeln und mit den zur Verfügung stehenden theoretischen und methodischen Instrumentarien unter Anleitung so zu bearbeiten, dass erzielte Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit präsentiert werden können
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung (Verteidigung) ab. Diese Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 9 CP, die Prüfung hat einen Umfang von 1, 5 CP.
Modulverantwortlich	N.N. (der/die jeweilige Leiter/in des Lehrforschungsprojektes)

2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	BA-Wahlpflichtmodul „ Globalisierung und Transnationalisierung “
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Migration, Ethnizität, Kultur“, angeboten und erstreckt sich insgesamt über zwei Semester.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS In einer der drei Veranstaltungen des Moduls müssen 6 CP, in den beiden anderen Veranstaltungen je 3 CP erreicht werden. Für das Erreichen von 6 CP ist in der Regel zusätzlich zu den Leistungen, die innerhalb des Seminars oder Proseminars anfallen, eine Hausarbeit von einem Arbeitsumfang von 90 Stunden („Große Hausarbeit“) einzureichen, die in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird. In welchem der zum Modul gehörigen Veranstaltungen diese Leistung erbracht wird, liegt nach Absprache mit den Veranstaltungsleitenden in der Entscheidung der Studierenden. Die erteilten Leistungsnachweise in allen Veranstaltungen folgen den Regelungen in § 6 für Proseminare/Übungen bzw. Seminare. Weitere 3 CP werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung erlangt.
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	PS Ethnografien transnationaler Prozesse PS Transnational Forschen S Transnationale Formationen, Netzwerke und Diskurse
Lehrinhalte	Transnationale Mobilität erzeugt kulturelle Flüsse und Einflussphären, die potentiell weltumspannend sind. Entgegen der bis in die 1980er Jahre in Anthropologie und Ethnologie verbreiteten Annahme einer fortschreitenden Homogenisierung von Kulturen durch Globalisierung und deren Angleichung an die westliche Moderne, geht man heute davon aus, dass Globalisierung durch ein spannungsreiches und widerspruchsvolles Wechselspiel von kultureller Entdifferenzierung und neuer Differenzierung charakterisiert sei. So führt die weltweite Zirkulation von Wissensbeständen, Medienprodukten und Konsumartikeln nicht zur Angleichung der Kulturen, sondern zur Entstehung neuer Sinnproduktionen, Nutzungsformen und Gebrauchskulturen. Die bisher gültige Annahme der räumlichen Gebundenheit von Kulturen wird destabilisiert und die Deckungsgleichheit von nationaler bzw. ethnischer Kultur und Staatsgebiet bzw. Territorium für die Kulturanthropologie theoretisch fragwürdig.
Lernziele	Die Studierenden werden mit aktuellen Ergebnissen der kulturanthropologischen Globalisierungs- und Transnationalisierungsforschung vertraut gemacht. Exemplarische Forschungsfelder sind u.a. Tourismus, transnational mobile Professionsgruppen, internationale Jugendkulturen und Konsumstile. Formen des Kultur- und Wissenstransfers durch NGOs und supranationale Organisationen, beispielsweise in der Entwicklungszusammenarbeit und im Umweltschutz, können ebenfalls Thema sein. Nach Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, Globalisierungsphänomene zu identifizieren und vor dem Hintergrund der gewonnenen Fachkenntnisse wissenschaftlich informierte Problemdefinitionen zu leisten.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Klausur von einer Dauer von 90 Minuten oder einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	BA-Wahlpflichtmodul „ Medien und Medialität “
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Das Wissen vom Wissen“, angeboten und erstreckt sich insgesamt über zwei Semester.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS In einer der drei Veranstaltungen des Moduls müssen 6 CP, in den beiden anderen Veranstaltungen je 3 CP erreicht werden. Für das Erreichen von 6 CP ist in der Regel zusätzlich zu den Leistungen, die innerhalb des Seminars oder Proseminars anfallen, eine Hausarbeit von einem Arbeitsumfang von 90 Stunden („Große Hausarbeit“) einzureichen, die in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird. In welchem der zum Modul gehörigen Veranstaltungen diese Leistung erbracht wird, liegt nach Absprache mit den Veranstaltungsleitenden in der Entscheidung der Studierenden. Die erteilten Leistungsnachweise in allen Veranstaltungen folgen den Regelungen in § 6 für Proseminare/Übungen bzw. Seminare. Weitere 3 CP werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung erlangt.
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	PS Einführung in die Kultur- und Sozialanthropologie des Medialen PS Einführung in die Materialgeschichte(n) der Medien S Einführung in Methoden der Medien- und Netzforschung
Lehrinhalte	Was wir über die Welt wissen, wissen wir durch die Medien. Der Terminus Medien bezeichnet hierbei nicht nur die geläufigen Massenmedien wie Fernsehen, Rundfunk und Printmedien, sondern ganz allgemein jene Artefaktgattung, die Menschen zur Speicherung, Verbreitung und Informierung erfinden und weiter entwickeln, unabhängig davon, ob diese aus organischen und anorganischen Stoffen, oder der Minimierung von Stoffströmen bestehen, wie bei digitalen Medien. Medialität benennt die menschliche Fähigkeit und Absicht, sich mit Zeichen von Gegenständen und Umwelten zu unterscheiden und diese in denkbarer Nähe zu halten, künstliche Umwelten zu entwickeln und Netze symbolischer Beziehungen als Weltbeschreibung oder –versprechen durchzusetzen. Das Modul „Medien und Medialität“ befasst sich mit der Einführung in Themenkomplexe der Kultur- und Sozialanthropologie des Medialen, wie Materialgeschichte der Medien, Medienevolution als sich wechselseitig bedingender Prozess von Variation und Selektion, Medienkulturen, Kulturen des Entwerfens von Medien, mediale gebrauchskulturelle Felder, Theorien zu Kommunikation, Interaktion und Interaktivität, Netzmedialität, Herrschaftsmonopole herstellende und unterwandernde Technologien, Praxen und Prozesse, u.a. Die Studierenden erlangen so Orientierungs- und Strukturwissen, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Theorien und Methoden mit dem Ziel des Erwerbs von reflexiver Medienkompetenz.
Lernziele	Reflexive Medienkompetenz ist aus keinem heutigen Berufsfeld mehr wegzudenken, so dass ein Modul „Medien und Medialität“ zukunfts offen reagierend auf alle Berufsfelder - sowohl in wissenschaftlichen wie in nichtwissenschaftlichen Bereichen - künftige Entscheidungsträger/innen zur eigenständigen wissenschaftlich fundierten Beobachtung, Analyse und Bewertung von medial gestützten Globalisierungs- und Universalisierungsphänomenen befähigt.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Klausur von einer Dauer von 90 Minuten oder einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	BA-Wahlpflichtmodul „Kultur (in) der Stadt“
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Europäische Identität(en)“, angeboten und erstreckt sich insgesamt über zwei Semester.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS In einer der drei Veranstaltungen des Moduls müssen 6 CP, in den beiden anderen Veranstaltungen je 3 CP erreicht werden. Für das Erreichen von 6 CP ist in der Regel zusätzlich zu den Leistungen, die innerhalb des Seminars oder Proseminars anfallen, eine Hausarbeit von einem Arbeitsumfang von 90 Stunden („Große Hausarbeit“) einzureichen, die in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird. In welchem der zum Modul gehörigen Veranstaltungen diese Leistung erbracht wird, liegt nach Absprache mit den Veranstaltungsleitenden in der Entscheidung der Studierenden. Die erteilten Leistungsnachweise in allen Veranstaltungen folgen den Regelungen in § 6 für Proseminare/Übungen bzw. Seminare. Weitere 3 CP werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung erlangt
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	PS Einführung in die kulturalanthropologische Stadt- und Regionalforschung in Europa PS Feldforschungspraktikum: Der "eigene" und der "fremde" Raum S Urbanität als Entwicklungskonzept
Lehrinhalte	Die Kulturalanthropologie bestimmt den Siedlungstyp Stadt über seine kulturellen Spezifika. Die Erklärungsrichtung zielt auf städtische Kultur in zweifacher Weise, nämlich die Formierung von typisch städtischen Einstellungen und kulturellen Dispositiven sowie die Praxisformen und sozialen Beziehungen, die in Städten ausgebildet werden, und die kulturelle Funktion von Städten für ganze Gesellschaften. Die Stadt wird unter dieser Perspektive betrachtet als Ort, der kulturelle Vielfalt und soziale Differenziertheit fördert und damit zugleich die Entwicklung neuer kultureller Formen begünstigt. Städte können von ihren kulturellen Voraussetzungen her als soziale Situationen beschrieben werden, die Wandlungsoffenheit provozieren. Städte sind nicht nur Nährboden für Produktivität im engeren Sinne literarischer und im weiteren Sinne ästhetisch-künstlerischer Entwürfe, sondern auch Orte der Erfindung und Gestaltung neuer Alltagskulturen, die quer liegen können zu ethnischen, nationalen und religiösen Milieus und Klassenkulturen, die die jeweiligen Gesellschaften trennen und teilen. Das Modul führt ein in sozial- und kulturwissenschaftliche Theorien, die Urbanität als Lebensform zum Gegenstand haben. „Kultur der Stadt“ bezieht sich dabei auf die Stadt als Idee und Entwurf, während „Kultur in der Stadt“ städtische Alltagskultur, kulturelle Öffentlichkeit(en) sowie Konzepte und Paradigmen staatlichen Planungshandelns bezeichnen kann.
Lernziele	Die Studierenden werden mit der Geschichte, dem Forschungsstand und dem Methodeninstrumentarium der internationalen Urban Anthropologie vertraut gemacht. Dies geschieht insbesondere über das Kennenlernen exemplarischer Studien zu urbanen Lebenswelten, sozialen Konflikten und In- und Exklusionsprozessen. Die Studierenden werden befähigt, die Problematik aktueller Stadtentwicklungsphänomene (Stadtumbau infolge von Deindustrialisierung, Suburbanisierung im Stadtumland, soziale Polarisierung und Segregation in Innenstädten, Gentrifizierung) zu erkennen, wissenschaftlich informiert zu thematisieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Sie werden insbesondere in die Lage versetzt, mit ethnografischen Methoden in städtischen Forschungsfeldern Untersuchungen durchzuführen.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Klausur von einer Dauer von 90 Minuten oder einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	BA-Wahlpflichtmodul „Das Wissen vom Wissen“
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Medien und Medialität“, angeboten und erstreckt sich insgesamt über zwei Semester.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS In einer der drei Veranstaltungen des Moduls müssen 6 CP, in den beiden anderen Veranstaltungen je 3 CP erreicht werden. Für das Erreichen von 6 CP ist in der Regel zusätzlich zu den Leistungen, die innerhalb des Seminars oder Proseminars anfallen, eine Hausarbeit von einem Arbeitsumfang von 90 Stunden („Große Hausarbeit“) einzureichen, die in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird. In welchem der zum Modul gehörigen Veranstaltungen diese Leistung erbracht wird, liegt nach Absprache mit den Veranstaltungsleitenden in der Entscheidung der Studierenden. Die erteilten Leistungsnachweise in allen Veranstaltungen folgen den Regelungen in § 6 für Proseminare/Übungen bzw. Seminare. Weitere 3 CP werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung erlangt
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	PS Kulturelle Evolution der Wissensspeicher PS Ethnografien der Wissensproduktion und des Wissenstransfer S Anthropologie des Wissens
Lehrinhalte	Zu den Grundbedingungen moderner Gesellschaften und den sie tragenden Kulturen gehört die Entwicklung, Veränderung und auch ständige Erweiterung wissenschaftlichen, technischen, administrativen, organisatorischen und alltäglichen Wissens. Wissen, so eine immer wieder zu lesende These, erhöht die Selbsteinwirkungsfähigkeit von Kulturen und Gesellschaften. Wissen wird damit zu einem Modernisierungsargument oder auch, in den letzten Jahrzehnten, zu einem Argument der Überwindung klassischer Modernisierungsideen und –realitäten. Zugleich wird die Wissensentwicklung mit dem Eindruck verbunden, dass die Bereiche, über die man immer mehr zu wissen scheint, zahlreicher werden. Damit stellen sich kultur- und sozialanthropologischen Fragen danach, wie alltägliche Zusammenhänge, professionelle Teilkulturen, Planungs- und Entscheidungsstrukturen Wissensentwicklungen aufnehmen. Wie werden sie diese für sich übersetzen, welche Konventionen und Regelwerke werden erfunden, um Wissen nutzbar, handhabbar, bedenkbar zu machen? Worin bestehen die Bewertungsmaßstäbe des Nutzens, der Praktikabilität, der Reflexion? Wer formuliert sie? Wie werden sie verbreitet und gefestigt? Wissen ist nicht losgelöst von den soziokulturellen, edukatorischen, qualifikatorischen und institutionellen Bedingungen seines Entstehens, seines Erhaltes, seines Vergessens und seiner Weitergabe, zu beschreiben. Der Schwerpunkt des Wahlpflichtmoduls liegt demnach in der Vermittlung jener Wissensbestände darüber, wie das Gefüge von Wissen, das Menschen über sich und ihre Umwelt erzeugen, aufgebaut ist, wie Verfügungsrechte, Zulassungsregeln, wie Organisationsformen und Verbreitungsmechanismen, wie Grenzsetzungen und Austauschstrukturen für Wissen formuliert, formalisiert und durchgeführt werden. Unter diesen Aspekten werden die Formen und Reichweiten von Institutionen wie Klöstern, Schulen, Bildungsanstalten, Universitäten ebenso dargestellt werden, wie Familienkulturen, schichtenspezifische Vermittlungstraditionen, Ausdifferenzierungen des Wissenssystems, Aufbau und Rückbau institutioneller Bindungen von Wissen, Nationalisierung und Globalisierung von Wissen.
Lernziele	Mit dem Studium in diesem Modul werden komplexe Zusammenhänge wissensorientierter Kulturen vermittelt. Es werden Kompetenzen entwickelt, Prozesse der Wissensentstehung, ihrer Struktur, ihrer Dynamik auf die kulturellen und sozialen Zusammenhänge zu beziehen, in denen sie stattfinden. Damit verbindet sich die Fähigkeit, diese Prozesse zu bewerten, sie beratend zu begleiten, ihre Bedeutung für die Lebens- und Wissensqualität einer Gesellschaft zu benennen. Die damit angesprochenen Berufsfelder liegen im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Wissensmanagement, in Bereichen der Medien- und Netzentwicklung, von Bildungsinstitutionen und Beratungsagenturen. Die Studierenden lernen über die Wissensgeschichte, die methodischen Fragen und die strukturtheoretischen Lernfelder, wie sich Kulturen über das ihnen eigene

	Wissen organisieren und wie sie sich verändern können. Hiermit verbindet sich nicht allein wissenschaftliche Grundkompetenz, sondern auch ein entwickeltes Verständnis für die sensiblen und komplexen Zusammenhänge gegenwärtiger und zukünftiger Lebenszusammenhänge.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer 90minütigen Klausur oder einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	BA-Wahlpflichtmodul „ Europäische Identität(en) “
Dauer, Angebots- häufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Kultur (in) der Stadt“, angeboten und erstreckt sich insgesamt über zwei Semester.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS In einer der drei Veranstaltungen des Moduls müssen 6 CP, in den beiden anderen Veranstaltungen je 3 CP erreicht werden. Für das Erreichen von 6 CP ist in der Regel zusätzlich zu den Leistungen, die innerhalb des Seminars oder Proseminars anfallen, eine Hausarbeit von einem Arbeitsumfang von 90 Stunden („Große Hausarbeit“) einzureichen, die in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird. In welchem der zum Modul gehörigen Veranstaltungen diese Leistung erbracht wird, liegt nach Absprache mit den Veranstaltungsleitenden in der Entscheidung der Studierenden. Die erteilten Leistungsnachweise in allen Veranstaltungen folgen den Regelungen in § 6 für Proseminare/Übungen bzw. Seminare. Weitere 3 CP werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung erlangt.
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	PS Einführung in Institutionen und Instrumente der europäischen Integration PS Ethnografische Perspektiven auf die EU S Ausgewählte Problemfelder der Europäisierung
Lehrinhalte	Der Kontinent Europa stellt sich kulturell und politisch als ein höchst heterogenes Gebilde dar, dessen Grenzen sich zudem im Zuge der Globalisierung und Mobilisierung von Menschen, Dingen und Ideen kaum noch eindeutig definieren lassen. Versuche, sich auf eine gemeinsame europäische Kultur und Identität in der EU zu verständigen, sollen diese Heterogenität und Uneindeutigkeit überwinden. Aus der Perspektive der lokalen, regionalen und vor allem auch der nationalstaatlich organisierten Gesellschaften in Europa stellt sich diese Politik allerdings oft genug als Prinzip der Vereinheitlichung, der Standardisierung und auch der Bemächtigung ihrer kulturellen, sozialen und politischen Belange dar, was sie herausfordert, sich mit eigenen Strategien und Projekten in die Prozesse der Europäisierung einzuschalten. Die Politik der Einheit, die auf ein europäisches Europa zielt, ist zugleich mit Prozessen der Klassifizierung und der Ausgrenzung nicht-europäischer Akteure und Akteurinnen und Regionen verbunden. Aber auch diese Grenzen werden durch eine grenzüberschreitende kulturelle und gesellschaftliche Realität unterlaufen, die aus Prozessen globaler Migration und ökonomischer wie medialer Transnationalisierung resultiert. Aus der Perspektive der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie wird Europa insgesamt als un abgeschlossenes Projekt, als ein Aushandlungsraum der Europäisierung konzipiert, in dem lokale, regionale, nationale und transnationale, europäische und nicht-europäische Akteure und Akteurinnen mit ihren unterschiedlichen Interessen und Strategien aktiv sind.

Lernziele	<p>Das Modul befähigt dazu, Europa als einen kulturell und politisch verhandelten Prozess zu begreifen und zu analysieren. Dazu gehört insbesondere, die einzelnen Akteure und Akteurinnen und Handlungsebenen in diesem Prozess identifizieren und in ihrer Beziehung zueinander analysieren zu können. Kenntnisse der Strukturen und Wirkungen einer Europäisierung „von oben“, initiiert und praktiziert im Wesentlichen von den Organen und Institutionen der Europäischen Union, werden so mit den Prozessen einer Europäisierung „von unten“, d.h. mit den Reaktionen und Interventionen der Akteure auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene, verbunden und in ihrer Wechselwirkung reflektiert. Das Modul vermittelt Einsichten in Konfliktfelder der Europäisierung, wie sie sich u.a. in den Spannungsfeldern von Standardisierung und Diversifizierung, von Regionalisierung, Nationalisierung und Transnationalisierung, von „Zentrum“ und „Peripherie“ zeigen, und befähigt dazu, solche Konfliktfelder erkennen und analysieren zu können.</p>
Abschlussprüfung	<p>Das Modul schließt mit einer 90minütigen Klausur oder einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.</p>
Modulverantwortlich	<p>N.N.</p>

Bezeichnung	Wahlpflichtmodul „ Migration, Ethnizität, Kultur “
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Globalisierung und Transnationalisierung“, angeboten und erstreckt sich insgesamt über zwei Semester.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS In einer der drei Veranstaltungen des Moduls müssen 6 CP, in den beiden anderen Veranstaltungen je 3 CP erreicht werden. Für das Erreichen von 6 CP ist in der Regel zusätzlich zu den Leistungen, die innerhalb des Seminars oder Proseminars anfallen, eine Hausarbeit von einem Arbeitsumfang von 90 Stunden („Große Hausarbeit“) einzureichen, die in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird. In welchem der zum Modul gehörigen Veranstaltungen diese Leistung erbracht wird, liegt nach Absprache mit den Veranstaltungsleitenden in der Entscheidung der Studierenden. Die erteilten Leistungsnachweise in allen Veranstaltungen folgen den Regelungen in § 6 für Proseminare/Übungen bzw. Seminare. Weitere 3 CP werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung erlangt
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	PS Einführung in die kulturalanthropologische Migrationsforschung PS Feldforschungspraktikum: Einwanderungsminoritäten im urbanen Raum S Zur sozialen Konstruktion von Ethnizität
Lehrinhalte	Migration ist heute ein globales Phänomen und lässt sich nicht mehr als bilaterale Beziehung zwischen einzelnen Herkunfts- und Zielländern beschreiben; neue Formen der temporären Migration bzw. der Pendelwanderung verweisen auf veränderte Qualitäten des Migrationsphänomens. Zudem setzt Kulturwandel unter Bedingungen der zunehmenden Penetration aller Gesellschaften durch transnationale Massenmedien und global verfügbare Konsumartikel nicht erst in der Gastgesellschaft, sondern bereits im Herkunftskontext von Migrantinnen und Migranten ein. Klassische Konzepte der sozialwissenschaftlichen und ethnologischen Migrationsforschung (Akkulturation, Kulturkonflikt, Ethnizität von Einwanderungsminoritäten) werden in diesem Modul auf ihre Anwendbarkeit überprüft und durch neue Modelle ergänzt. Geographisch disperse Lebensweisen migrierender Bevölkerungsgruppen (Diasporas, transnationale soziale Räume), kulturelle Aneignung global verbreiteter Artefakte, Medien und Wissensbestände (globale Kulturökonomie, Indigenisierung der Moderne), Formen der Inszenierung von Ethnizität und kultureller Differenz (Multikulturalität, Festivalisierung, Musealisierung) und die Genese neuer kultureller Formen (Kreolisierung, Hybridisierung, Kosmopolitisierung) bilden die wichtigsten Gegenstandsbereiche des Moduls, das sich vordringlich, aber nicht ausschließlich, auf die Beschreibung und Analyse derartiger Prozesse in Europa bezieht. Exemplarisch werden die Forschungsgegenstände im urbanen Raum, insbesondere auch im Ballungsgebiet Rhein-Main, durch Feldforschungsübungen für die Studierenden erschlossen.
Lernziele	Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls vermitteln Theorieentwicklung in der Kulturalanthropologie und verwandten Fächern, führen ein in aktuelle Forschungsergebnisse der kulturalanthropologischen sowie genereller der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung in Europa und üben die Perspektivierung wissenschaftlicher Probleme an ausgewählten Fallstudien. Die Studierenden werden dazu befähigt, Prozesse und Faktoren des Kulturwandels im Rahmen von Migrationsphänomenen angemessen zu konzeptualisieren. Sie entwickeln eine kritische Problemlösungskompetenz, die nicht nur in spezifischen Berufsfeldern der sozialen Betreuung von Migranten und der Politikberatung zum Einsatz kommen kann, sondern generell soziale Handlungsfähigkeit in transnationalen Berufsfeldern herstellt.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer 90minütigen oder einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.
Modulverantwortlich	N.N.

Anhang 3

Studienverlaufsplan (Empfehlung)

Erstes Studienjahr, empfohlen werden 60 CP

- Pflichtmodul 1 KAEE 15 CP, 1. Semester
- Pflichtmodul 2 KAEE 15 CP, 2. Semester
- erstes Wahlpflichtmodul KAEE 15 CP, 1. und 2. Semester
- erstes Nebenfachmodul 15 CP, 1. und 2. Semester

Zweites Studienjahr, empfohlen werden 66 CP

- Pflichtmodul 3 KAEE 12 CP, 3. oder 4. Semester
- zweites Wahlpflichtmodul KAEE 15 CP, 3. und 4. Semester
- zweites Nebenfachmodul 15 CP, 3. oder/und 4. Semester
- drittes Nebenfachmodul 15 CP, 3. oder/und 4. Semester
- Pflichtmodul 4, KAEE 9 CP, 4. Semester

Drittes Studienjahr, empfohlen werden 54 CP

- Pflichtmodul 5, KAEE 12 CP, 5. Semester
- drittes Wahlpflichtmodul KAEE 15 CP, 5. und 6. Semester
- viertes Nebenfachmodul 15 CP, 5. und/oder 6. Semester
- Pflichtmodul 6, Bachelorarbeit KAEE 12 CP, 6. Semester

Die Nebenfachmodule können auch so belegt werden, dass das zweite und dritte Studienjahr eine andere CP-Zahl erzielen. Entscheidend ist, dass insgesamt 60 CP im Nebenfach erzielt werden.

Als Auslandssemester werden das 3. oder das 5. Semester empfohlen.

Anhang 4,

<u>Modul</u>	<u>Sem.</u>	<u>Studien- oder Leistungs-nach- weise</u>	<u>Workload</u>		<u>CP</u>
			<u>Kontakt- stunden (h./SWS)</u>	<u>Selbst- studium (h.)</u>	
Pflichtmodul 1: Einführung in die Kultur- anthropologie und Europäische Ethnologie	1.		120/8	330	15
1) V: Einführungsvorlesung	1.	TN	30/2	15	1,5
2) Ü: Wiss. Arbeiten forschend. Lernen	1.	LN	30/2	60	3
3) PS: Einführung in die Kulturtheorie	1.	LN	30/2	60	3
4) Tutorium: Einf. i. d. Kulturtheorie	1.	TN	30/2	15	1,5
5) Modulabschlussprüfung	1.	Hausarbeit	(-/-)	180	6
: Wahlpflichtmodul	1.-2.		90/6	360	15
1) Proseminar 1	1.	LN	30/2	60	3
2) Seminar 2	1.	LN	30/2	150	6
3) Proseminar 3	2.	LN	30/2	60	3
4) Modulabschlussprüfung	2.	Kl. od. mündl. Pr	(-/-)	90	3
Pflichtmodul 2: Einführung in das for- schende Lernen	2.		120/8	330	15
1) V: Wissenschaftstheorie	2.	TN	30/2	15	1,5
2) PS: Meth. Emp. Kult./Soz.- Forsch.	2.	LN	30/2	60	3
3) PS: Problemdef. u. Forsch.-Design	2.	LN	30/2	60	3
4) Tutorium: Textwerkstatt	2.	TN	30/2	15	1,5
5) Modulabschlussprüfung	2.	Hausarbeit	(-/-)	180	6
Pflichtmodul 3: Berufsfeldorientierung und moderne Schlüsselkompetenzen	2.-3.		30/2	330	12
1) Übung	2.	LN	30/2	30	2
2) Praktikum	3.	TN	(-/-)	270	9
3) Modulabschlussprüfung	3.	Prakt.-Bericht	(-/-)	30	1
Wahlpflichtmodul	3.-4..		90/6	360	15
1) Proseminar 1	3.	LN	30/2	60	3
2) Seminar 2	3.	LN	30/2	150	6
3) Proseminar 3	4.	LN	30/2	60	3
4) Modulabschlussprüfung	4.	Kl. od. mündl. Pr.	(-/-)	90	3
Wahlpflichtmodul	3.-4.		90/6	360	15
1) Proseminar 1	3.	LN	30/2	150	6
2) Seminar 2	4.	LN	30/2	60	3
3) Proseminar 3	4.	LN	30/2	60	3
4) Modulabschlussprüfung	4.	Kl. od. mündl. Pr.	(-/-)	90	3
Pflichtmodul 4 Lehrforschungsprojekt Phase 1	4.		30/2	240	9
1) Seminar 1	4.	LN	30/2	150	6
2) Modulabschlussprüfung	4.	Mündl. Prüfung	(-/-)	90	3
Pflichtmodul 5 Lehrforschungsprojekt Phase 2	5.		30/2	360	12

<u>Modul</u>	<u>Sem.</u>	<u>Studien- oder Leistungs-nach- weise</u>	<u>Workload</u>		<u>CP</u>
			<u>Kontakt- stunden (h./SWS)</u>	<u>Selbst- studium (h.)</u>	
1) Seminar 1	5.	LN	30/2	90	3
2) Exkursion /Feldphase	5.	LN	(-/-)	180	6
2) Modulabschlussprüfung	5.	Mündl. Prüfung	(-/-)	90	3
Pflichtmodul 6: Abschlussmodul	6.		30/2	360	12
1) Seminar 1	6.	LN	30/2	45	1,5
2) Bachelor-Arbeit	6.		(-/-)	270	9
2) Modulabschlussprüfung	6.	Mündl. Prüfung	(-/-)	45	1,5
Summe			690/46	2910	120

Abkürzungsverzeichnis

V	Vorlesung
Ü	Übung
PS	Proseminar
CP	Kreditpunkt
SWS	Semesterwochenstunden
h.	Zeitstunden pro Semester
MAP	Modulabschlussprüfung
LN	Leistungsnachweis
TN	Teilnahmenachweis

Anhang 5



Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften
Faculty of Linguistics and Cultural Sciences

Bachelorstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie Bachelor of Arts Cultural Anthropology and European Ethnology

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

(1) Holder of the qualification. *Angaben zur Person*

1.1 Family Name / First Name. *Name, Vorname:*

1.2 Date, Place, Country of Birth. *Geburtsdatum, -ort, -land:*

1.3 Student ID Number or Code. *Matrikel-Nr.:*

(2) Qualification. *Bezeichnung der Qualifikation und der verleihenden Institution*

2.1 Name of Qualification. *Bezeichnung der Qualifikation*

Bachelor of Arts Cultural Anthropology and European Ethnology (B.A. Cultural Anthropology and European Ethnology)

Bachelor of Arts Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (B.A. Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie)

2.2 Main Fields of Study. *Studienfach/-fächer:*

Cultural Anthropology and European Ethnology. *Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie.*

2.3 Institution Awarding the Qualification. *Name der verleihenden Institution:*

Johann Wolfgang Goethe University Frankfurt on Main. *Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main*

Status. *Status:*

State University. *Universität, Staatlich.*

2.4 Language of Instructions/Examinations. *Unterrichtssprache:*

German. *Deutsch.*

(3) Level of the Qualification. *Angaben zum Niveau der Qualifikation*

3.1 Level. *Niveau der Qualifikation:*

first degree / *erster berufsqualifizierender Abschluss*

3.2 Official Length of Programme. *Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit):*

three years / *drei Jahre*

3.3 Admission Requirements. *Zulassungsvoraussetzung:*

high school certificate (university admission status according to § 63 of Hessisches Hochschulgesetz in the currently valid form). *Allgemeine Hochschulreife (Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung)*

(4) Subjects Studied and Qualifications Acquired. *Angaben zu Studieninhalten und Studienerfolg.*

4.1 Mode of Study. *Form des Studiums.*

The Bachelor Programme within the prescribed three-year-period requires full time study. However, as provided by the Hessischen Immatrikulationsordnung, it is also possible to study part-time.

Das Bachelorstudium innerhalb der Regelstudienzeit von drei Jahren erfordert ein Vollzeitstudium. Entsprechend den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsordnung ist ein Teilzeitstudium möglich.

4.2 Programme Subjects and Qualifications. *Studieninhalte und -ziele.*

The programme introduces students to the basics of Cultural Anthropology and European Ethnology. The study of culture(s) includes inquiries into social practices, knowledge development, communications, artifacts and values, with special attention paid to differences between cultures in terms of language, economics, social structure, ethics and aesthetics. Students acquire an understanding of the most important cultural transformations of the early 21st century, among them the cultural impact of economic globalization, the growth of cities, the global increase of migration movements, the development and consumption of new media and the emergence of so-called knowledge societies.

The Bachelor Programme provides its graduates with qualifications in Cultural Anthropology and European Ethnology that enable them to enter into a profession. In particular, students acquire basic concepts and methodologies of the discipline that allow them to correctly identify cultural phenomena and processes. Teaching employs recent research findings and case studies as well as selected topics from exemplary fields. Students learn how to define problems, to develop appropriate research designs, to do fieldwork, and to analyze data.

Potential professional fields for graduates are recreational and cultural services including tourism, media (television, broadcasting, print media, online publishing, film and video productions, multimedia), information storage (publishing and libraries, information and content management services, museums, archives, documentation centres), education (development policy, technology and knowledge transfer; social work and adult education); marketing and consultancy work (including market research, advertising, public relations, evaluations and quality assessment). Graduates possess the analytic skills and the ability to apply concepts and methodologies from Cultural Anthropology and European Ethnology in any of these professional fields.

Das Bachelorstudium vermittelt grundlegende Fachkenntnisse in Kulturanthropologie und Europäischer Ethnologie. Kultur als Erkenntnisgegenstand umfasst gruppen- oder gesellschaftsspezifische Praktiken, Wissensentwicklung, Kommunikationsverhältnisse, Artefakte und Werte und manifestiert sich beispielsweise in Unterschieden in der Sprache, der Arbeitsweise, den sozialen Institutionen und moralischen und ästhetischen Orientierungen. Das Studium gibt Einblicke in die wichtigsten Veränderungsdynamiken des beginnenden 21. Jahrhunderts, insbesondere die kulturellen Effekte ökonomischer Globalisierung, Urbanisierung, die weltweite Zunahme von Migration, die Entwicklung und Nutzung neuer Medien und der Wandel von Industriegesellschaften zu Wissensgesellschaften

Mit dem Bachelorstudium im Hauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie erwerben die Absolventen die für den Übergang in eine Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse. Im Bachelorstudiengang werden Grundbegriffe und Instrumentarien des Faches vermittelt, die es erlauben, kulturelle Prozesse zu identifizieren. Dies geschieht in exemplarischen Feldern und anhand von aktuellen Forschungsergebnissen und Fallstudien. Die Studierenden erlernen, Probleme zu definieren, Untersuchungsdesigns zu entwerfen, empirische Forschung durchzuführen und Daten auszuwerten.

Sie werden vorbereitet auf Tätigkeitsfelder wie Kultur- und Freizeitplanung (Kulturdienstleistungen, Tourismus); Medienproduktion (Fernsehen, Rundfunk, Print-Medien, Online-Publishing, Video- und Filmproduktionen, Multimedia); Publizistik und Wissensspeicherung (Verlags- und Büchereiwesen, Informations- und Content-Management, Museen, Archiven, Bibliotheken, Dokumentationsstellen); Wissenstransfer (internationale Entwicklungszusammenarbeit, Technologie- und Wissenstransfer); Sozial- und Bildungsarbeit (Erwachsenenbildung, Förderprogramme für MigrantInnen, Mediation); Consulting (einschließlich Marketing, Werbung, Marktforschung, Public Relations, Politikberatung; Projektevaluation, Qualitätsmanagement). Das Studium befähigt dazu, kulturanthropologische Wissensbestände und Analysefähigkeiten in die genannten Felder einzubringen.

4.3 Subjects Studied and Qualifications Acquired by the Graduate/ *Angaben zum Studium*

The attached Transcript of Records contains all information on the modules successfully completed (subjects, volume, skills acquired) and the awarded grades.

Detailed module descriptions may be accessed at <http://web.uni-frankfurt.de/fb09/kulturanthro/>

Dem beigefügten Transcript of Records in der Anlage sind detaillierte Angaben zu den absolvierten Modulen (Inhalt, Umfang, Qualifikationsziel) und den erzielten Noten zu entnehmen. Zur ausführlichen Beschreibung einzelner Module kann auf die Modulbeschreibung im Internet unter: <http://web.uni-frankfurt.de/fb09/kulturanthro/> verwiesen werden)

4.4 Grading Scheme. *Beschreibung der Notenskala*

Note	Percentage of graduates	Anzahl Absolventen in Prozent *
bis 1,5	<i>sehr gut</i> / outstanding	
1,6 bis 2,5	<i>gut</i> / good	
2,6 bis 3,5	<i>befriedigend</i> / satisfactory	
3,6 bis 4,0	<i>ausreichend</i> / pass	
ab 4,1	<i>nicht ausreichend</i> / fail	

* Graduates of the most recent academic year / *Absolventen des letzten Jahres*

4.5 Overall Classification, *Gesamtnote*:

(5) Function of the Qualification. *Funktion der Qualifikation*

5.1 Access to Further Study. *Zugang zu weiterführenden Studien*:

Holders of Bachelor degrees may enter a Master's programme. *Der Bachelorabschluss ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang.*

5.2 Professional Status. *Offizieller Status der Absolventen*

This degree entitles the holder to the legally protected professional title of „Bachelor of Arts (B.A.) in Cultural Anthropology and European Ethnology“

Der Abschluss berechtigt zur Führung des gesetzlich geschützten Titels „Bachelor of Arts in Kulturanthropologie und Europäischer Ethnologie“

(6) Supplementary Information. *Zusätzliche Informationen*

6.1 Additional certificates. *Zusätzliche Leistungen*:

see Appendix (additional certificates may be supplied by the candidate)

siehe Anhang

(Zertifikate bzw. ergänzende Zeugnisse können selbst beigefügt werden)

6.2 Further Information Sources. *Informationsmöglichkeiten*:

On the Institution/über die Universität

<http://web.uni-frankfurt.de/>

On the Programme/über den Studiengang

<http://web.uni-frankfurt.de/fb09/kulturanthro/>

(7) Certification. *Unterzeichnung des Diploma Supplement*

This Diploma Supplement refers to the following document: Bachelor- Urkunde and Bachelor-Zeugnis

7.1 Frankfurt am Main, [date, signature]]

Siegel /Seal

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main